

## **Förderverein Kita Käppele e.V.**

*Aus sehr Gutem noch Besseres machen*

Aus dem Elternbeirat der Kita Käppele wurde im November 2017 der Förderverein Kita Käppele e.V. gegründet. Wir möchten uns dafür einsetzen, dass aus sehr Gutem noch Besseres werden kann.

Uns eint neben der Sympathie für einander der Wunsch, den Kindern die bestmögliche Förderung zugutekommen zu lassen. Wir möchten uns dafür stark machen, dass unsere Kinder das an kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten bekommen, was sie brauchen und wir uns für sie wünschen.

Deshalb haben wir uns zusammengefunden. Und dazu brauchen wir Sie als Unterstützung. Sie sind begeistert? Dann werden Sie Mitglied oder Spenden Sie an

Förderverein Kita Käppele

IBAN DE56 6805 2328 0001 2055 25

BIC SOLADES1STF

Sparkasse Staufen-Breisach

In Zukunft möchten wir zusammen mit Ihrer Hilfe

- Aufführungen für Kinder in der Käppele Scheune mitfinanzieren
- Kinderfeste und –märkte vom Käppele unterstützen
- Besondere Angebot der Kita ermöglichen und fördern
- Ausflüge bezuschussen
- Und vieles mehr...

Ein herzliches Dankeschön

Der Vorstand



Kathrin Janus, Mutter von Lotta, Leni und Mats

Birte Janson, Mutter von Frida und Greta

Andreas Hauser, Vater von Bennet, Frederik und Jan



## FÖRDERVEREIN KiTA KÄPPELE E. V.

Aus dem Elternbeirat der KiTa Käppele heraus im November 2017 gegründet, möchten wir uns dafür einsetzen, dass aus sehr Gutem noch Besseres werden kann. Uns eint neben der Sympathie für einander der Wunsch, den Kindern die bestmögliche Förderung zuzugutekommen zu lassen. Wir möchten uns dafür stark machen, dass unsere Kinder das an kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten bekommen, was Sie brauchen und wir uns für sie wünschen.

Deshalb haben wir uns zusammengefunden. Und dazu brauchen wir Sie als Unterstützung, denn in Zukunft möchten wir gerne

- > AUFFÜHRUNGEN FÜR KINDER IN DER KÄPPELE SCHEUNE MITFINANZIEREN
- > KINDERFESTE UND -MÄRKTE VOM KÄPPELE UNTERSTÜTZEN
- > BESONDERE ANGBOTE DER KiTA ERMÖGLICHEN UND FÖRDERN
- > AUSFLÜGE BEZUSCHUSSEN
- > UND VIELES MEHR...

Sie sind begeistert? Dann werden Sie Mitglied oder spenden Sie an folgende Bankverbindung:

IBAN: DE56 6805 2328 0001 2055 25

BIC: SOLADES1STF

Sparkasse Staufen-Breisach

Ein herzliches Dankeschön!

Der Vorstand

Birte Janson, Mutter von 2 Kindern und Vorsitzende

Kathrin Janus, Mutter von 3 Kindern und stellv. Vorsitzende

Andreas Hauser, Vater von 3 Kindern und Schatzmeister



# BEITRITTSERKLÄRUNG

An den  
Förderverein KITA Käppele e. V.

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

Geburtsdatum

---

E-Mail Adresse

---

Telefon

Gewünscht wird die Mitgliedschaft/der Beitritt zum Förderverein KITA Käppele e.V.

Ich möchte den Förderverein jährlich mit einem Betrag von \_\_\_\_\_ € \* unterstützen. Die jeweils gültige Satzung/Beitragsordnung wurde mir zur Verfügung gestellt bzw. habe ich unter [www.kita-kaeppele.de/de/Netzwerk/Vereine](http://www.kita-kaeppele.de/de/Netzwerk/Vereine) eingesehen und wird nach Aufnahme in den Verein als verbindlich anerkannt.

---

Unterschrift

Unter Beachtung der Vorgaben nach dem BDSG werden die vorgenannten Daten ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung benötigt und vertraulich verwendet.

# Vereinssatzung

---

## Förderverein KiTa Käppele e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kita Käppele e.V.  
- im Folgenden "Verein" genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schallstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an die Kindertagesstätte Käppele (Träger Gemeinde Schallstadt).
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/innen und die Leitung der Kindertagesstätte Käppele, die Eltern sowie der Träger.
3. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten von Kindern.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Alle Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

#### **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch die Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r
  - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/eine Schatzmeister/-in (Rechner/Rechnerin)
  - ein/eine Schriftführer/-in
  - sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung, die mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
7. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
8. Der Vorstand ist an Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
  - den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
  - die Entlastung des Vorstands und Kassenprüfers,
  - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
  - über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse.  
Die fristwahrende Einladung nebst Tagesordnung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde und ergänzend an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Anschrift bekanntgegeben und veröffentlicht.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht und Rechnungslegung des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands und der/des Schatzmeisterin/s,
  - Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfer/-innen, sofern dies ansteht,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Änderung der Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über künftige Aktivitäten
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/-innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt erforderlich, wobei die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder auch schriftlich erfolgen kann.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, mit der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung des Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schallstadt zwecks Verwendung für die Kindertagesstätte Käppele.

Sollte der geförderte Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigten Zwecken dienen, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schallstadt, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im vorstehenden Sinne zu verwenden hat.

## **§ 14 Ermächtigung**

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 15 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06.11.2017 beschlossen.

# Beitragsordnung Förderverein KITA Käppele e.V.

---

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

7. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 06.11.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
8. Die Beitragsordnung tritt nach dem Eintrag in das Vereinsregister und Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in Kraft.
9. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.
10. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

## IV. Regelungen

11. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
12. Der Mitgliedsbeitrag liegt bei € 15,-- pro Jahr.
13. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
14. Bei Vereinseintritt ist zu jedem Zeitpunkt der volle Beitrag zu zahlen.
15. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
16. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:  
IBAN: DE56 6805 2328 0001 2055 25  
BIC: SOLADES1STF  
Sparkasse Staufen-Breisach
17. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren abgebucht.
18. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Freiburg, den 06.11.2017

gez. der Vorstand